Marktgemeinde Pottenstein

PROTOKOLL

über die am Dienstag, 24. März 2026 um 19.00 Uhr im Biedermeiersaal stattgefundene öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anwesend waren:
Herr Bgm. Daniel Pongratz, Herr GGR Gerhard Gorsek, Herr GGR Reinhard Datler, Herr GGR Daniel Kaindl, Herr GR Markus Grabenweger, Frau GR Magdalena Anzböck, Herr GR Perica Kodzic, Frau GR Regina Zott, Frau GR Ramona Brutti, Frau GR Sandra Rinner, Frau GR Laura Fischbacher, Herr GR Raimund Huber, Herr GR Florian Schramböck, Herr GR DI Arno von Wimpffen, Herr GR Dorner Markus, Frau GR Dr. Eva Schütz, Herr GR Dr. Heinz Buchner

Entschuldigt waren: Herr Vizebgm. Franz Lindenberg, Frau GGR Corinna Pernitsch, Frau GR Corinna Zver, Herr GR Ing. Manfred Foissner

Schriftführer: Herr Andreas Hönigsberger

Punkt 1: Begrüßung u. Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Daniel Pongratz, begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates zur ersten Gemeinderatssitzung im Jahr 2026.

Weiters begrüßt er drei Zuhörer.

Die Einladungen sind zeitgerecht ergangen und die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Die Tagesordnung liegt vor.
Die Tagesordnung ist gemäß § 46, Abs.4, der NÖ Gemeindeordnung seit 19.3.2026 an der Amtstafel öffentlich angeschlagen und auch auf der Homepage der Marktgemeinde Pottenstein einsehbar.

Punkt 2: Kassakontrolle 1. Quartal 2026

Frau GR Rinner berichtet zu diesem Tagesordnungspunkt:

Der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Pottenstein hat am 20. März 2026 die Kassakontrolle für das 1. Quartal 2026 durchgeführt.
Bei der Überprüfung wurde eine korrekte und sorgfältige Kassenführung festgestellt. Es wurden keine Differenzen vorgefunden und der Kassenstand stimmte mit der Buchhaltung überein. Ebenso wurde der Rechnungsabschluss 2025 durchgesehen und geprüft.

Ich ersuche den Gemeinderat um Kenntnisnahme.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Punkt 3: Erhöhung Friedhofsgebühren

Herr GGR Gorsek stellt nachfolgenden Antrag:

Die in der Gemeinderatssitzung am 18. Dezember 2025 beschlossene Verordnung über die Erhebung der Friedhofsgebühren wurde nach erfolgter Kundmachung zur Verordnungsprüfung gemäß § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F, an das Amt der NÖ Landesregierung übermittelt.
Am 22. Jänner 2026 wurde von der Abt. IVW3, nach erfolgter Verordnungsprüfung, an die Marktgemeinde Pottenstein ein Schreiben mit folgender Stellungnahme übermittelt:

„Hierzu wird Folgendes mitgeteilt:
Die §§ 2 und 3 der oben angeführten Verordnung enthalten noch den Begriff „gemauerte Grabstellen".

Mit 7. Juli 2015 ist die 3. Novelle zum NÖ Bestattungsgesetz 2007 in Kraft getreten.

In § 26 Abs. 1 leg. cit. ist die Sonderform der „Urnengrabstellen" entfallen und die vormals bezeichneten „gemauerten Grabstellen (Grüfte)" wurden in **„sonstige Grabstellen"** umbenannt.

Im § 8 der Verordnung wurde eine Gebühr für die „Abtragung und Wiederherstellung der Grabstelle" festgesetzt.
Eine derartige Gebühr ist im NÖ Bestattungsgesetz 2007 nicht vorgesehen.
Derartige Kosten sind nach § 29 Abs. 4 vorzuschreiben.
Die Bestimmung kann daher ersatzlos entfallen.

Aufgrund der obigen Ausführungen ist, aus Sicht der Abteilung Gemeinden, die Verordnung mit Rechtswidrigkeit belastet.

Gemäß § 88 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat die NÖ Landesregierung gesetzeswidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hiefür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen.

Dem Gemeinderat ist daher Gelegenheit zu geben die vorgelegte Verordnung entsprechend der vorstehenden Ausführungen abzuändern.
Die Änderungsverordnung darf nicht rückwirkend in Kraft treten, sondern frühestens mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Pottenstein

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2
Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen für Leichen, Urnen und Urnennischen & -säulen bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (nur Grüfte) betragen für

1.1	einzelne Reihengräber Gruppe 1, 2, 3, 4 alter Friedhof Gruppe 1 - 8 neuer Friedhof	**€ 175,--**
1.2	Familiengräber und zwar	
1.2.1	zur Beerdigung bis zu zwei Leichen Gruppe 5, 6, 8 alter Friedhof Gruppe 9 - 12 neuer Friedhof	**€ 225,--**
1.2.2	zur Beerdigung bis zu 4 Leichen Gruppe 1, 2, 3, 4 alter Friedhof Gruppe 1 - 8 neuer Friedhof	**€ 355,--**
	Gruppe 5, 6, 8 alter Friedhof Gruppe 9 - 12 neuer Friedhof	**€ 445,--**
1.2.3	sonstige Grabstellen und zwar:	
	1. Gruft zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	**€ 1.225,--**
	2. Gruft zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	**€ 1.955,--**
	3. Gruft zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	**€ 2.935,--**
	4. Urnennische 4 Urnen ERSTMIETE inkl. Abdeckplatte	**€ 2.200,--**
	5. Urnennische 4 Urnen weitere Verlängerung	**€ 250,--**
	6. Urnensäule freistehend (6-8 Urnen) ERSTMIETE	**€ 3.020,--**
	7. Urnensäule freistehend (6-8 Urnen) weitere Verlängerung	**€ 380,--**

1.2.4 Erdgrabstellen für Urnen und zwar:

1. zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	**€ 150,--**
2. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	**€ 210,--**
3. zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	**€ 270,--**

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen, Urnennischen und -säulen, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

1.) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a) Erdgrabstellen	**€ 950,--**
b) Urnenbeisetzung Erdgrabstelle	**€ 470,--**
c) Urnennische (4 Urnen)	**€ 85,--**
d) Urnensäule freistehend (6-8 Urnen)	**€ 105,--**
e) Grüfte	**€ 725,--**
f) Entfernung & Drauflegung eines Deckels (Einfach)	**€ 420,--**
g) Entfernung & Drauflegung Deckeln/Querbalken (Doppelgrab)	**€ 550,--**

2.) Die Beerdigungsgebühr für die Beerdigung von Leichen von Kindern betragen 50 % der unter Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung - Exhumierung - einer Leiche beträgt bei:

a) Erdgrabstellen	**€ 1.900,--**
b) Urnenbeisetzung Erdgrabstelle	**€ 940,--**
c) Urnennischen (4 Urnen)	**€ 170,--**
d) Urnensäule freistehend (6-8 Urnen)	**€ 210,--**
e) Grüfte	**€ 1.450,--**
f) Entfernung & Drauflegung eines Deckels (Einfach)	**€ 840,--**
g) Entfernung & Drauflegung Deckeln/Querbalken (Doppelgrab)	**€ 1.100,--**

§ 6
Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen
Tag **€ 50,--**

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag **€ 90,--**

~~§ 7~~
~~**Abtragung & Wiederherstellung der Grabstelle**~~

~~§ 8~~ §7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenverordnung vom 18.12.2012 außer Kraft.

Die Mitglieder des Gemeindevorstands haben den Änderungen der Friedhofsgebührenordnung einstimmig zugestimmt und ich ersuche den Gemeinderat ebenfalls um positive Erledigung.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich einstimmig für die Änderungen der vorstehenden Verordnung aus.

Punkt 4: <u>Bauangelegenheiten</u>
4.1. Verkabelung und Austausch Lichtpunkte Hochstraße

Der Vorsitzende Bgm. Pongratz stellt den Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt:

Seitens der Netz NÖ wird eine Erneuerung der gesamten Stromerdverkabelung im Bereich der Hochstraße durchgeführt. Die Bauarbeiten sollen im Mai 2026 starten. Im dortigen Bereich wird die bestehende Straßenbeleuchtung durch Freileitungen versorgt. Es sind Peitschenmaste sowie Holzmaste vorhanden. Ein Lichtpunkt ist an einer Hausfassade montiert.
Seitens der EVN Energieservice GmbH. wird daher angeboten, im Zuge der Erdverkabelung auch eine Verkabelung der Straßenbeleuchtung durchzuführen und einen Austausch der bestehenden Lichtpunkte vorzunehmen.

Am 25. Februar 2026 wurde mit Vertretern der EVN dieses Vorhaben nochmals erörtert und besprochen.

Aufgrund dieses gemeinsamen Gespräches liegt nun ein überarbeitetes Angebot seitens der EVN Energieservice GmbH. für die Durchführung der geplanten Maßnahmen mit einer Summe von € 31.066,12 inkl. Ust. auf. Diese Kosten wären durch die Marktgemeinde Pottenstein, mittels einer Zusatzvereinbarung zum bestehenden Lichtservicevertrag, zu tragen. Diese Gesamtkosten werden auf die beiden Kalenderjahre 2026 und 2027 aufgeteilt.

Seitens der EVN werden Kosten in der Höhe von € 4.884,24 inkl. Ust. übernommen.

Der Gemeindevorstand stimmte dieser Zusatzvereinbarung zum bestehenden Lichtservicevertrag einstimmig zu und ich darf nun den Gemeinderat ebenfalls um seine Zustimmung bitten.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Punkt 5: <u>Satzungsänderung Gemeindeverband Musikschule Triestingtal</u>

Frau GR Fischbacher stellt nachfolgenden Antrag:

Von der Musikschule Triestingtal liegt ein Schreiben vor indem mitgeteilt wird, dass die im vorigen Jahr gefassten Gemeinderatsbeschlüsse in Bezug auf die **Satzungsänderungen des Gemeindeverbandes der Musikschule Triestingtal in §11 Abs. 4** auf Grund formaler Fehler vom Land NÖ abgelehnt wurden und somit in jeder einzelnen Gemeinde neu gefasst werden müssen.

Nachfolgende Satzungsänderung soll beschlossen werden.

Die Satzungen des Gemeindeverband der Musikschule Triestingtal sollen nach Beratung in der Verbandssitzung im **§11 Abs. 4** mit der **Wirksamkeit ab 01.01.2026** wie folgt abgeändert werden:
bisher: „Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes oder des Überschusses gemäß Abs. 2 auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat nach Maßgabe der Anzahl der Schüler aus den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden (=Schülerkopfquote) am Beginn jedes Schuljahres zu erfolgen."
neu (ab 01.01.2026): „Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes oder des Überschusses gemäß Abs. 2 auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat nach Maßgabe der unterrichteten Stunden in den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden (Werteinheiten) am Beginn jedes Schuljahres zu erfolgen."

Den Veränderungen der Satzung des Gemeindeverband der Musikschule Triestingtal in **§11 Abs. 4**
„Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes oder des Überschusses gemäß Abs. 2 auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat nach Maßgabe der unterrichteten Stunden in den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden (Werteinheiten) am Beginn jedes Schuljahres zu erfolgen."

mit der **Wirksamkeit ab 01.01.2026** wurde von den Mitgliedern des Gemeindevorstandes einstimmig zugestimmt.

Ich darf nun den Gemeinderat ebenfalls um seine Zustimmung zu dieser Satzungsänderung bitten.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich einstimmig für diese Satzungsänderung aus.

Punkt 6: Darlehensvertrag Marktgemeinde Pottenstein/PKG – Gesundheitszentrum GmbH

Herr GGR Kaindl stellt nachfolgenden Antrag:

Seitens der Pottensteiner Kommunalbetriebs GmbH & Co KG wurde eine Anfrage an die Marktgemeinde Pottenstein betreffend vorübergehende Zahlung von € 70.000,-- (rückzahlbares Darlehen) befristet bis 31. August 2026 gestellt.
Hierüber wurde ein Darlehensvertrag erstellt, der wie folgt lautet:

DARLEHENSVERTRAG

abgeschlossen am unten angesetzten Tag

zwischen
Marktgemeinde Pottenstein
Hauptplatz 13
2563 Pottenstein

sowie

Pottensteiner Kommunalbetriebs GmbH & Co KG (FN 382529v)
Hauptplatz 13
2563 Pottenstein

nachfolgend „Darlehensgeber" genannt einerseits und

Gesundheitszentrum Hainfelderstraße 52 GmbH (FN 668793w)
Hauptplatz 13
2563 Pottenstein
nachfolgend „Darlehensnehmerin" genannt, andererseits

wie folgt:

I. DARLEHENSBETRAG

Der Darlehensnehmerin wird von den Darlehensgebern jeweils ein Darlehen von

EUR 70.000,-- (EURO siebzigtausend), insgesamt sohin in Höhe von **EUR 140.000,00 (EURO einhundertvierzigtausend)** zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung erfolgt per Überweisung auf folgende Bankverbindung AT52 2024 5000 0035 9786.

II. VERZINSUNG

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass das Darlehen einer Verzinsung von 4 % p.a. ab dem Tag der Auszahlung unterliegt. Die Zinsen sind gleichzeitig mit der Darlehenssumme zur Rückzahlung fällig (spätestens bis 31.08.2026).

III. TILGUNG

Die Vertragsparteien kommen darüber überein, dass keine Ratenhöhe vereinbart wird. Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich, nach ihren Möglichkeiten Rückzahlungen zu tätigen. Die gesamte Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen hat durch die Darlehensnehmerin jedoch bis längstens 31.08.2026 je zur Hälfte auf nachstehende Konten zu erfolgen:

Markgemeinde Pottenstein	AT46 2024 5000 0000 0315
Pottensteiner Kommunalbetriebs GmbH & Co KG	AT30 3204 5000 0244 0808

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auf eine Besicherung des gewährten Darlehens wird seitens der Darlehensgeber aufgrund der kurzen Laufzeit verzichtet.

Sämtliche Änderungen dieses Vertrages müssen schriftlich vereinbart werden, mündliche Nebenabreden finden keine Anwendung.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich einstimmig für diesen befristeten Darlehensvertrag ausgesprochen. Ich ersuche den Gemeinderat auch um seine Zustimmung.

Herr GR Dr. Buchner möchte wissen wofür dieses Geld verwendet wird.
Der Vorsitzende erklärt hiezu, dass es für Zahlungen an das Finanzamt etc. Verwendung findet und dieses ja bis August 2026 an die Marktgemeinde Pottenstein zurückbezahlt wird. Die PKG hat derzeit auch viele andere Zahlungsverpflichtungen wie z.B. die Sanierung des „Alten Herrenhauses". Damit es hier zu keinen Engpässen kommt war das Darlehen notwendig.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich einstimmig für oben genannten befristeten Darlehensvertrag aus.

Punkt 7: <u>Vereinbarung mit Triesting Wasserverband Leobersdorf „lineare Hochwasserschutzmaßnahmen“</u>

Bgm. Pongratz stellt den Antrg zu diesem Tagesordnungspunkt:

Mit dem Triesting Wasserverband Leobersdorf soll eine Vereinbarung getroffen werden. Inhalt der Vereinbarung ist, dass Gemeinden für lineare Hochwasserschutzmaßnahmen (Maßnahmen, die nicht den Verband, sondern Gemeinden allein betreffen) die Mithilfe des Geschäftsführers Ing. Peter Stickler in Anspruch nehmen können. Diese Leistungen sind von den jeweiligen Gemeinden an den Triesting Wasserverband zu refundieren. Dafür gibt es einen geregelten, wertgesicherten Stundensatz.

Es entstehen der Gemeinde mit Beschluss dieser Rahmenvereinbarung keine Kosten, außer sie beansprucht etwaige Leistungen.
Pottenstein hat derzeit keine linearen Hochwasserschutzmaßnahmen umzusetzen, dennoch soll diese Vereinbarung abgeschlossen werden.

Diese lautet wie folgt:

VEREINBARUNG
abgeschlossen am unten angesetzten Tag zwischen

1. Triesting Wasserverband
Rathausplatz 1
2544 Leobersdorf

(im Folgenden kurz: „TWV“)

und

2. Marktgemeinde Pottenstein
Hauptplatz 13
2563 Pottenstein

(im Folgenden kurz: „Gemeinde“ und gemeinsam
mit TWV kurz: „Vertragsparteien“)

wie folgt:

1. PRÄAMBEL

1.1. Zweck des TWV ist nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Mittel unter anderem auch an den übrigen Gewässerabschnitten – das sind solche unter § 2 (1) der Satzungen angeführten Gewässerabschnitten, bei denen der Verband nicht selbst aufgrund einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichtet ist – Räumungs- und Instandhaltungsmaßnahmen freiwillig durchführen, wenn diese

Verpflichtungen seine Verbandsmitglieder selbst – und keine Dritte – betreffen.

1.2. TWV beabsichtigt künftig, die Gemeinde bei der Umsetzung verschiedenster wasserbaulichen Maßnahmen auf Kosten derselben zu unterstützen. Bevor es jedoch zur allfälligen Umsetzung solcher wasserbaulichen Maßnahmen kommt, ist es erforderlich, Vorbereitungsleistungen verschiedenster Art zu erbringen. Demzufolge beabsichtigt der TWV, die Gemeinde bereits während der Vorbereitungsphase bestmöglich zu unterstützen. Zu diesem Zwecke schließen die Vertragsparteien die gegenständliche Vereinbarung:

2. (ZUSTIMMUNGS-)ERKLÄRUNGEN, ZUSICHERUNGEN UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

2.1. TWV verpflichtet sich, die Gemeinde auf ihre Kosten bei der Erbringung verschiedenster vorallfälliger Durchführung der wasserbaulichen Maßnahmen erforderlichen Vorbereitungsleistungen zu unterstützen. Dem TWV kommt beratende und unterstützende Funktion zu. Sofern und soweit dies bereits für die Erbringung der Vorbereitungsleistungen erforderlich sein sollte, verpflichtet sich der TWV, mit allen potenziellen Beteiligten (wie etwa den zuständigen Behörden, den Förderstellen, den betroffenen Grundeigentümern, dem Planer etc) direkt in Kontakt zu treten (im Folgenden kurz gemeinsam: „Vorbereitungshandlungen").

2.2. Sollte bereits während der Erbringung der Vorbereitungsleistungen die Beiziehung und Beauftragung von Dritten (etwa von Fachleuten) erforderlich sein, ist vorab das Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien über die beizuziehenden Personen herzustellen. Die Kosten für die Beiziehung von Dritten hat die Gemeinde direkt zu tragen und den TWV diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

2.3. Die Gemeinde sichert zu, TWV über sämtliche vorhandenen Infrastruktureinbauten, die von den beabsichtigten wasserbaulichen Maßnahmen betroffen sein könnten, zu informieren und TWV die diesbezüglichen Unterlagen (wie etwa Lagepläne) zur Verfügung zu stellen.

2.4. Sofern und soweit im Zusammenhang mit der Erbringung der Vorbereitungsleistungen erforderlich, verpflichten sich die Vertragsparteien, sich bestmöglich, ohne unnötigen Aufschub, gegenseitig zu unterstützen und hierzu alle erforderlichen Informationen bei Dritten einzuholen, Auskünfte zu erteilen, Erklärungen in der erforderlichen Form abzugeben sowie diesbezügliche Unterschriften in der jeweiligen erforderlichen Form zu leisten und auch sonst alles Erforderliche vorzunehmen, damit die einzelnen Vorbereitungsleistungen erbracht werden können.

3. KOSTENTRAGUNG

3.1. Die Vertragsparteien bestätigen, dass die Erbringung der gegenständlichen Vorbereitungsleistungen und die damit einhergehenden Kosten zur Gänze zur Erlangung

eines Vorteiles oder zur Beseitigung eines Nachteiles für die Gemeinde dienen, weshalb sich die Gemeinde verpflichtet, sämtliche mit den Vorbereitungsleistungen zusammenhängenden Kosten zur Gänze zu übernehmen.
Die vom TWV erbrachten Leistungen werden nach tatsächlich entstandenem Zeitaufwand auf Basis eines Stundensatzes von EUR 68,00 (zzgl. USt) berechnet und vergütet. Es wird die Wertbeständigkeit des Stundensatzes vereinbart, wobei sich dieser in jenem

prozentuellen Ausmaß erhöht/verringert, in dem sich der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 für Oktober eines Jahres in Relation zum Oktober des Vorjahres prozentuell verändert. Die Anpassung erfolgt zum 01. Jänner eines jeden Jahres. Sollte der Index der Verbraucherpreise nicht mehr veröffentlicht werden, wird ein an seine Stelle tretender Index, der etwa dem Index der Verbraucherpreise 2020 entspricht, zur Berechnung der Wertsicherung herangezogen.

3.2. Die vom TWV zu erbringenden Leistungen sind quartalsweise abzurechnen. Die Gemeinde verpflichtet sich, die fälligen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der prüffähigen Rechnung ohne Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto des TWV überweisen.

3.3. Die Tragung der eigentlichen Projektkosten betreffend die wasserbaulichen Maßnahmen wird gesondert geregelt.

3.4. Die Gemeinde hat ihren finanziellen Verpflichtungen gemäß der gegenständlichen Vereinbarung auch dann nachzukommen, wenn es – aus welchem Grund auch immer – nicht zur Umsetzung der beabsichtigten wasserbaulichen Maßnahmen kommen sollte.

4. HAFTUNG UND EIGENTUMSÜBERGANG

Die Gemeinde verpflichtet sich, den TWV hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter, die auf die Vorbereitungsleistungen zurückzuführen sind, vollkommen schad- und klaglos zu halten. Eine diesbezügliche Haftung von TWV, auch für leichte Fahrlässigkeit, ist ausgeschlossen.

5. INKRAFTTRETEN UND KÜNDIGUNG

5.1. Diese Vereinbarung tritt am in Kraft.

5.2. Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung steht den Vertragsparteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Jahres zu und hat schriftlich zu erfolgen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich diesfalls, eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu

ersetzenden Bestimmung bestmöglich entspricht. Diese Regelungen gelten für allfällige Lücken sinngemäß.

6.2. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und ihrer Erfüllung, Wirksamkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für Baden zuständigen Gerichts vereinbart.

6.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftlichkeit.

6.4. Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jede Vertragspartei eine erhält.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes stimmten dieser Vereinbarung mit dem Triesting Wasserverband Leobersdorf einstimmig zu. Ich bitte den Gemeinderat auch um seine Zustimmung.

Der Vorsitzende erläutert noch kurz den Begriff „lineare Hochwasserschutzmaßnahmen".

Die Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt ergibt die einstimmige Annahme.

Punkt 8: Dienstbarkeitsvertrag mit Netz NÖ für Trafostation in der Hochstraße auf Parzelle 752/1

Herr GR Grabenweger stell nachfolgenden Antrag:

Seitens der Netz NÖ GmbH. war als Standort für die neue Trafostation, welche im Zuge des geplanten Verkabelungsprojektes in der Hochstraße in Pottenstein errichtet werden muss, das Grundstück beim Kindergarten Hochstraße 3 (Eigentümer ist die Österreichische Bundeforste AG) vorgesehen.

Da diesbezüglich keine Einigung mit dem Grundeigentümer erzielt wurde, ist nun seitens der Netz NÖ auf der Suche nach einem alternativen Standort für die Trafostation die Neuerrichtung auf der Parzelle 752/1 (Eigentum der Marktgemeinde Pottenstein – öffentliches Gut) geplant.
Die auf diesem Grundstück bereits bestehende alte Trafostation soll entfernt werden.

Für die Beanspruchung des Grundstückes für die Errichtung der Trafostationen samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit der dazugehörigen Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen muss ein ordnungsgemäßer Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Marktgemeinde Pottenstein und der Netz NÖ GmbH. abgeschlossen und unterzeichnet werden.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben der Errichtung dieses Dienstbarkeitsvertrages mit der EVN einstimmig zugestimmt und ich bitten nun den Gemeinderat ebenfalls um seine Zustimmung.

Die Abstimmung über die Errichtung dieses Dienstbarkeitsvertrages mit der EVN erfolgt einstimmig.

Punkt 9: Rechnungsabschluss 2025

Zu diesem Tagesordnungspunkt stellt der Vorsitzende, Herr Bgm. Pongratz, den Antrag:

9.1 Erläuterungen zum Rechnungsabschluss

Alle Fraktionsvorsitzenden haben den Proberechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2025 mit Erläuterungen rechtzeitig erhalten. Am 17.3.2026 fand außerdem noch eine Fraktionsbesprechung statt. In dieser Besprechung wurden auch noch offene Fragen besprochen und geklärt.

Der Summe der Erträge von € 6.556.339,93 stehen Aufwendungen in der Höhe von € 6.616.779,67 gegenüber. Das Nettoergebnis liegt bei € - 60.439,74. Zuzüglich der Haushaltsrücklagen (Entnahme von und Zuweisung an Haushaltsrücklagen) in der Höhe von + € 237.384,88 ergibt ein Nettoergebnis von € + 176.945,14 (Seite 23).
Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Erträge voraussichtlich ausreichend sein werden, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen (inklusive des Wertverzehrs des Anlagenvermögens in Form der Abschreibungen) abzudecken.
Die AFA in der Höhe von € 404.895,93 (Seite 256) ist ebenfalls bereits enthalten.
Das jährliche Haushaltspotential für 2025 schließt mit einem Minus von € 174.176,28 ab. Aufgrund einer positiven Haushaltsrücklage aus den Vorjahren konnte das Haushaltspotential noch positiv abschließen.
Der Kassenbestand (Bar, Giro und Rücklagen) schließt mit € + 2.488.073,91 (Seite 19).

9.2 Entlastung des Kassiers

Frau GR Rinner stellt nachfolgenden Antrag:

Bei den im Jahre 2025 vom Kontrollausschuss der Marktgemeinde Pottenstein durchgeführten Kassenkontrollen wurde eine ordnungsgemäße, sorgfältige und korrekte Belege- und Kassenführung festgestellt. Es wurden keine Differenzen vorgefunden. Ebenso wurde der Rechnungsabschluss 2025 beraten.

Ich bitte daher dem Kassier für das Jahr 2025 die Entlastung zu erteilen.

Der Gemeinderat erteilt der Kassenverwalterin, Frau Astrid Appel, für das Jahr 2025 einstimmig die Entlastung.

Es folgt nun die generelle Abstimmung über den Rechnungsabschluss 2025.

Der Gemeindevorstand hat dem Rechnungsabschluss 2025 einstimmig zugestimmt und ich darf den Gemeinderat ebenfalls um Zustimmung zum Rechnungsabschluss 2025 bitten.

Die Mitglieder stimmen dem Rechnungsabschluss 2025 einstimmig zu.

Punkt 10: <u>1.Nachtragsvoranschlag 2026</u>

Herr Bgm. Pongratz stellt den Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt:

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2026 wurde erstellt und bereits mit Erläuterungen den Fraktionen übermittelt.

Aufgrund der neu adaptierten Haushaltspotentialrücklage muss 2026 nicht um BZ II-Mittel (Aufrechterhaltung der Liquidität) angesucht werden. Es ist daher erforderlich einen 1. Nachtragsvoranschlag 2026 zu erstellen. In diesem Zusammenhang muss zudem ein erneutes Ansuchen um Bedarfszuweisungsmittel an das Land NÖ gestellt werden.

Im Zuge der Erstellung des Nachtragsvoranschlages wurden auch gleich wieder Änderungen an einzelnen Haushaltsstellen auf der Einnahmen-/Ausgabenseite durchgeführt.

Der Gemeindevorstand stimmte dem 1. Nachtragsvoranschlag 2026 einstimmig zu und ich darf den Gemeinderat ebenfalls um Zustimmung bitten.

Die Abstimmung über den 1. Nachtragvoranschlag 2026 erfolgt einstimmig.

Vor Beendigung der Sitzung melden sich noch 2 Gemeinderäte zu Wort, und zwar:

Herr GR Raimund Huber gibt bekannt, dass er aus zeitlichen und persönlichen Gründen auf sein Gemeinderatsmandat verzichtet und bedankt sich gleichzeitig für die gute Zusammenarbeit und das ihm entgegengebrachte Vertrauen.
Frau GR Dr. Eva Schütz gibt ebenfalls ihren Rücktritt aus persönlichen Gründen bekannt und bedankt sich ebenfalls für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Der Vorsitzende anerkennt die geleistete Arbeit der beiden Gemeinderäte sowohl in gesundheitlichen und schulischen Angelegenheiten und bedankt sich mit Blumen und Wein.

Herr GR Dr. Buchner und Herr GR Dorner schließen sich diesen Wünschen an.

Der Vorsitzende bedankt sich beim Gemeinderat für die Mitarbeit und schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Schluss der Sitzung: 19,36 Uhr

Für die SPÖ-Gemeinderatsfraktion:

Der Bürgermeister:

Für die ÖVP-Gemeinderatsfraktion:

Für die Gemeinderatsfraktion der Grünen:

Für die FPÖ-Gemeinderatsfraktion:

Der Schriftführer: